

dem Verbrauche zum Nachfüllen Anzeige zu machen, und überhaupt das Erforderliche, so weit es in seinen Geschäfts-Kreis einschlägt, in Antrag zu bringen.

Besondere Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 36.

An einem der ersten Tage jedes Monats tritt der Vorstand mit dem Rechnungsführer und dem Controleur zur Erledigung der laufenden Geschäfte auf der Ressource zusammen. Über das in diesen Monats-sitzungen Geschehene und Beschlossene wird jedes Mal ein Protokoll geführt.

§. 37.

Zu den Geschäften, welche in den Monats-sitzungen regelmäßig erledigt werden müssen, gehört die Abrechnung mit dem Wirth. Nach den Registern des Controleurs wird zu Protokoll verzeichnet, welche Weine u. s. w. der Wirth im Laufe des vergangenen Monats zum Debit in Flaschen erhalten hat. Für sämtliche Flaschen wird der Verkaufspreis nach den von der Gesellschaft angenommenen Grundsätzen festgesetzt und berechnet. Die Summe des Verkaufspreises der einzelnen Beträge mit Hinzurechnung des Betrages der vorhergegangenen Abrechnung bildet das Debet des Wirths.

Hiervon geht ab:

a) Der vom Wirth am Schlusse des Monats an den Rechnungsführer abgelieferte Geldbetrag.

- b) Der Rabat von den aus dem Hause in Duzenden verkauften Flaschen; (s. den folgenden S.)
- c) Der Betrag des zum Nachfüllen verbrauchten Weines, nach Angabe des Controleurs.
- d) Etwaiger Bruch und sonstiger Verlust.

Was dann noch bleibt, ist das reine Debet des Wirths, welches jedes Mal mit dem Betrage der im Keller befindlichen Flaschen stimmen muß.

Die Abrechnung wird, nachdem sie vom Wirth als richtig anerkannt worden, nach ihren einzelnen Sätzen, so weit es nicht früher vom Controleur und Rechnungsführer geschehn, in das dem Wirth gehörige Exemplar des Controlebuches eingetragen.

S. 38.

Bei dem Verkaufe von den auf Fässern bezogenen Weinen außer dem Hause in größeren Quantitäten von wenigstens einem Duzend Flaschen ist festgesetzt, daß die Käufer einen bestimmten nach der Zahl der Flaschen sich berechnenden Rabat erhalten. Die Käufer stellen dem Wirth eine Bescheinigung aus, in welcher die Zahl der Flaschen, die Weinsorte, das Datum und der Name des Empfängers bemerkt seyn muß. In den Monats-sitzungen liefert der Wirth die einzelnen Bescheinigungen an den Vorstand ab, welcher ihm dann den Rabat, wie im vorhergehenden Paragraphen bemerkt, zu Gute rechnet.

Die Käufer erlegen neben dem Kaufpreise zugleich für die Flaschen, die sie geliefert erhalten, für das Stück

2 Mgr., die ihnen bei Zurücklieferung der Flaschen erstattet werden.

Beim Verkaufe von feineren, auf Flaschen bezogenen Weinen findet der Rabat nicht Statt. Bei ihnen wird aber auch für die Flaschen nichts vergütet.

§. 39.

Außer der Abrechnung mit dem Wirth werden in den Monatsitzungen auch regelmäßig dem Rechnungsführer die Assignationen auf Einnahme und Ausgabe ertheilt. Die ertheilten Einnahme-Assignationen auf die Beiträge von etwa neu eingetretenen Mitgliedern, auf das Kartengeld, das Billardgeld, den Erlös von verkauften Fässern, die Aktiengelder, so oft dergleichen neu eingeschossen werden, und die außerordentliche Einnahme des vergangenen Monats werden im Protokolle einzeln verzeichnet und überdem in ein besonderes Buch eingetragen, welches im Gewahrsame des Vorstandes bleibt. Die Einträge in dieß Assignationenbuch über die Einnahme sind vom Rechnungsführer jedes Mal durch seine Namensunterschrift als richtig und anerkannt zu bezeichnen.

Ferner legt der Rechnungsführer in jeder Sitzung einen summarischen Extract aus seinem Journale vor, und der baare Kassenbestand wird nachrichtlich im Protokolle bemerkt.

Endlich zeigt der Controleur an, welche Weine und sonstige Getränke im Laufe des Monats für die Ressource angekommen sind. Dieselben werden dann gleich-

falls im Protokolle verzeichnet. Auch liegt es dem Controleur sowohl als dem Wirth ob, von den nöthig gewordenen Ergänzungen des Weinlagers Anzeige zu machen, damit darüber weiter vom Vorstande bestimmt werde.

S. 40.

Zur Ausführung der in den Sitzungen des Vorstandes gefaßten Beschlüsse vereinbaren die Vorsteher so viel wie möglich eine bestimmte Geschäftsvertheilung unter sich. Derjenige Vorsteher, welchem das Verschreiben der Weine übertragen wird, führt über die von ihm verschriebenen Weine ein Buch, aus welchem der Tag der Bestellung, die Sorte, die Quantität und der Preis des Weins, und der Name der Weinhandlung, bei welcher die Bestellung gemacht worden, jeder Zeit ersehen werden kann.

S. 41.

Der Vorstand sorgt dafür, daß über die vorhandenen Weine stets eine vollständige Preisliste auf der Ressource anshängt.

S. 42.

Über die von der Gesellschaft angeschafften Meublen und sonstigen bleibenden Inventariengegenstände führt der Vorstand ein Inventarium, in welches sämtliche Gegenstände einmal nach der Zeitfolge, in welcher sie angeschafft worden, fortlaufend, und außerdem nach passenden Rubriken getrennt, zugleich mit Bemerkung

des dafür bezahlten Preises eingetragen werden. Dieß Inventarium wird zu Ende eines jeden Rechnungsjahres revidirt und mit dem vorhandenen Bestande verglichen, wobei dann die etwa eingetretenen Abgänge zu löschen sind.

S. 43.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, und zwar an dem Tage, an welchem für die abgehenden Vorsteher neue gewählt werden, ist der Vorstand verpflichtet, der Gesellschaft über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres einen Bericht vorzulegen, der zugleich eine vollständige Übersicht über den finanziellen Stand der Gesellschaft enthalten muß.

S. 44.

Jeder Vorsteher liefert die über Ressourceangelegenheiten in seine Hände kommenden Papiere nach gemachtem Gebrauche zu der im Lesezimmer befindlichen Registratur ab, wo sie der mit der Aufsicht über das Lesezimmer beauftragte Vorsteher aufbewahrt und in Ordnung hält.

S. 45.

Bei den Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Die im S. 17 der Statuten von 1831 enthaltene Bestimmung, daß in Ansehung der ökonomischen Angelegenheiten bloß denjenigen Vor-

stehen die Entscheidung zustehe, welche zugleich Aktionairs sind, fällt für die Zukunft weg.

Ressourcediener.

§. 46.

Für die bei seinen Geschäften nöthige Aufwartung, und für die Einkassirung der vierteljährigen Beiträge von den Mitgliedern der Gesellschaft bestellt der Vorstand einen Ressourcediener, der aus der Ressourcecasse besoldet wird.

Besondere Obliegenheiten des Ausschusses.

§. 47.

Bei wichtigeren ökonomischen Angelegenheiten zieht der Vorstand den nach §. 2 von den Aktionairs gewählten Ausschuss zu Rathe, und faßt darüber gemeinschaftlich mit demselben nach Stimmenmehrheit Beschlüsse, deren Ausführung dann dem Vorstande obliegt. Über die gefaßten Beschlüsse wird gleich in der gemeinschaftlichen Conferenz ein Protokoll aufgenommen.

§. 48.

Die Zuziehung des Ausschusses ist namentlich erforderlich:

- 1) Bei wesentlichen Veränderungen in dem mit Vöblichent Magistrate hieselbst über das Ressource-local und das dazu gelieferte Mobiliar abgeschlossenen Miethcontracte.